



Technische Mindestanforderungen zum Netzzugang Gas gemäß § 19 Abs. 2 EnWG

Gemäß § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Betreiber von Gasnetzen verpflichtet, unter Beachtung der Festlegungen gemäß § 17 EnWG die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen sowie von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen zu veröffentlichen.

Als technische Mindestanforderung zum Netzzugang im Gasverteilnetz der Stadtwerke Pirna Energie GmbH gelten die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften. Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gasnetzen und –anlagen gelten weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DVGW-Richtlinien und die DIN-Normen und PTB-Richtlinien.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 2000 beschreibt die technischen Mindestanforderungen hinsichtlich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze im liberalisierten Gasmarkt. Der Anwendungsbereich gilt für Gasversorgungsnetze mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie und für Gase nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 262.

Die Technische Regel G 2000 mit zusätzlichen Informationen zum Netzbetrieb finden sie unter www.dvgw-netzbetrieb.de

Derzeit sind keine LNG-Anlagen, Speicher- oder dezentrale Erzeugungsanlagen in unserem Netz vorhanden. Falls Sie eine derartige Anlage planen, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzbetrieb in Verbindung.